

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 48/06 B

L 11 AS 15/05 (Bayerisches LSG)
S 19 AS 61/05 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Stadt Nürnberg,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2007 durch die Richter
E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k u n d D r . K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) vom 18. Mai 2006, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 7. Juni 2005 zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) ab 1. Januar 2005 bestehe mangels Hilfebedürftigkeit nicht. Die von Dritten an den Kläger erbrachten Leistungen seien als Einkommen nach § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II zu bewerten; für die Qualifizierung als Darlehen fehle eine wirksame Rückzahlungsverpflichtung. Selbst wenn man eine darlehensweise Leistung annähme, könne kein ungedeckter Bedarf geltend gemacht werden. Denn bis die Verhältnisse der im Eigentum des Klägers stehenden Immobilien endgültig geklärt seien, könne die Leistung nur als Darlehen bewilligt werden. Eine solche Leistung erhalte er aber - nach eigenen Darlegungen - gerade von dritter Seite.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich vorliegend die Frage, ob Leistungen, die ein Dritter zum Zwecke der Überbrückung zwischen der Zeit von Beginn der Mittellosigkeit bis zur Gewährung von Sozialleistungen quasi als Überbrückungsgelder zahle, als Mittel der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Deckung des Lebensunterhalts gälten und dafür einzusetzen seien. Grundsätzliche Bedeutung habe auch die Frage, "ob als Darlehen bezeichnete Geldleistungen, die eine Rückzahlungsvereinbarung haben, von den Behörden und Gerichten grundsätzlich als Vermögen angesehen werden können, wenn die Rückzahlungsmodalitäten gemessen an Darlehen von Banken weniger hohe Anforderungen oder hohe Klarheit beinhalten". Die von Dritten "ausgereichten" Gelder stünden unter der auflösenden Bedingung der Zahlung durch den Sozialleistungsträger. Die Handhabung der Beklagten greife in die Privatautonomie ein.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Fol-



gendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Zwar hat der Kläger zwei Rechtsfragen aufgeworfen; jedoch genügen seine Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz § 75 VwGO Nr 11). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Hierfür wäre eine genauere Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen. So hätte der Kläger näher vortragen müssen, welche Art von Zuwendungen er von Freunden erhalten und welcher Rechtsgrund diesen Zuwendungen zu Grunde gelegen hat. Dem Senat wird auf diese Weise nicht ermöglicht, die Rechtsnatur der Zahlungen nachzuprüfen. Zudem hat das LSG in der angegriffenen Entscheidung ausgeführt, dass der Kläger Eigentümer mehrerer Immobilien sei. Der Kläger hätte deshalb seine Vermögensverhältnisse im Einzelnen darlegen müssen. Dem Senat ist es ohne eine solche Darlegung nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten zu beurteilen. Die Beschwerdebegründung verlangt aber die Darlegung, dass über den Rechtsstreit nicht ohne Beantwortung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage entschieden werden kann.
- 7 Soweit der Kläger Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG übt, genügt dies für die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

